

Allgemeine Geschäftsbedingungen - B2B / Version Juni 2024

1a. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Unternehmen der WINSOL-Gruppe (nachfolgend 'Winsol' genannt), vorbehaltlich von Änderungen, die von beiden Parteien ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden. Eventuell geltende Angebotsbedingungen und besondere Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1b. Der Abschluss eines Vertrags auf der Grundlage unseres Angebots bedeutet einen Verzicht des Kunden auf seine eigenen allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen. Der Kunde/Käufer kann sich niemals auf die stillschweigende Annahme seiner Bedingungen berufen.

1c. Winsol behält sich das Recht vor, seine allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.

2b. Bei einer Bestellung über die digitale Plattform: Der Kunde gibt seine Bestellung über die digitale Plattform von Winsol (Wincal, Winsolcom, ...) auf. Zu diesem Zweck erhält der Kunde eine Auftragsbestätigung, die der Kunde innerhalb von 48 Stunden gemäß den Bestimmungen auf der Auftragsbestätigung selbst lesen muss. Eine aufgegebene Bestellung muss von Winsol ausdrücklich schriftlich angenommen werden, bevor sie für Winsol bindend ist und impliziert die vollständige Zustimmung des Kunden zum Inhalt der Bestellung, zu den besonderen Geschäftsbedingungen und zu den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2c. Bei Bestellung über ein unterbreitetes Angebot: Alle Angebote sind unverbindlich und gelten für die auf dem Angebot angegebene Dauer. Eine Bestellung muss von Winsol ausdrücklich und schriftlich angenommen werden, bevor Winsol gebunden ist. Jede Bestellung impliziert die vollständige Zustimmung des Kunden zum Inhalt des Angebots, zu den darin enthaltenen Bedingungen und zu den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Die Stornierung der Bestellung durch den Kunden muss begründet sein und schriftlich gemäß den auf der Auftragsbestätigung vorgesehenen Bestimmungen erfolgen und kann von Winsol jederzeit abgelehnt werden. Wenn ein Auftrag tatsächlich storniert wird, auch teilweise, behält sich Winsol das Recht vor, dem Kunden eine pauschale Entschädigung in Höhe von 25 % des Wertes des stornierten Auftrags in Rechnung zu stellen, mit einem Mindestbetrag von 500,00 €. Darüber hinaus gehen alle tatsächlich entstandenen Kosten zu Lasten des Kunden, und die bereits geleisteten Vorschüsse bleiben endgültig im Besitz von Winsol, auch wenn ihr Betrag die vorgenannten Kosten übersteigt, unbeschadet des Rechts von Winsol auf Entschädigung für höhere nachgewiesene Schäden, wie z.B. die Kosten für die bereits produzierten Waren.

4a. Die von Winsol zur Verfügung gestellten Dokumente sind streng vertraulich. Sie dürfen weder vervielfältigt noch weitergegeben werden, und sie dürfen nicht zum Nachteil ihres Urhebers, der ihr Eigentümer bleibt, verwendet werden. Die Berechnungen, Entwürfe, Muster, Modelle und Zeichnungen bleiben das alleinige Eigentum von Winsol. Sie müssen auf einfache Anfrage kostenlos und in gutem Zustand zurückgegeben werden können. Pläne, die für eine Studie gedient haben, bleiben das Eigentum von Winsol.

4b. Der Kunde wird die Rechte am geistigen Eigentum (einschließlich vertraulicher Konzepte, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Marken, Zeichnungen, Designs, Patente), ob eingetragen oder nicht, jederzeit respektieren und alle notwendigen Anstrengungen unternehmen, um diese Rechte zu schützen. Der Kunde hat alle Handlungen zu unterlassen, die als unlautere Handelspraktiken angesehen werden können. Der Kunde wird Winsol unverzüglich über jede Verletzung seiner geistigen Eigentumsrechte informieren. Der Kunde wird die notwendige Zusammenarbeit leisten, um die

Verletzung der geistigen Eigentumsrechte von Winsol zu beenden (oder zu erfahren, dass sie beendet ist).

4c. Jede Verwendung von Fotos, kommerziellen Unterlagen oder des Logos von Winsol muss im Voraus genehmigt werden.

4d. Dokumente, Prospekte, Broschüren, Kataloge, Daten auf der Website usw. sind rein informativ und nicht verbindlich. Die darin enthaltenen Zeichnungen, Fotos, Texte usw. haben ebenfalls rein informativen Charakter, ohne dass der Kunde daraus irgendwelche Rechte ableiten kann.

5. Die Liefer-, Ausführungs- oder Versandfristen sind in Arbeitstagen angegeben, sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist. Die vereinbarten Fristen haben rein informativen Charakter, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Diese Fristen werden so weit wie möglich eingehalten. Verspätungen bei den Liefer- oder Ausführungsfristen berechtigen den Kunden weder zu einem Bußgeld noch einer Entschädigung, noch können sie aus diesem Grund zur Stornierung oder Auflösung des Vertrags führen.

6a. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, das ein unüberwindbares Hindernis für die normale Erfüllung der Verpflichtungen von Winsol darstellt oder Winsol zwingt, seine Arbeiten vorübergehend oder dauerhaft einzustellen, wie z.B. Unfälle, Kriege und deren Folgen, Witterungsbedingungen, Streiks oder Aussperrungen, Brände, Mangel an Rohstoffen oder Arbeitskräften, Produktionsausfälle bei Zulieferern, Requisitionen, Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen, die u.a. zu Währungsabwertungen, Änderungen der Zollbestimmungen, Pandemien, Epidemien usw. führen würden.

6b. Eine vorübergehende Unterbrechung der Arbeiten und/oder der Produktion aufgrund höherer Gewalt hat von Rechts wegen und ohne Entschädigung die Verlängerung der ursprünglich festgelegten Ausführungsfrist um die Dauer der Unterbrechung zuzüglich der für die Wiederaufnahme der Arbeiten erforderlichen Zeit zur Folge.

6c. Wenn ein Fall von höherer Gewalt die Lieferung auch nur vorübergehend unmöglich macht oder in einer Weise erschwert, die sich spürbar auf die festgelegten Bedingungen auswirkt, behält sich Winsol jederzeit das Recht vor, den Vertrag entweder anzupassen oder aufzugeben, ohne dem Kunden irgendeine Form von Entschädigung zu schulden.

6d. Winsol kann sich jederzeit auf Tatsachen berufen, die wir dem Kunden zur Last legen und die uns eine Verzögerung und/oder einen Nachteil verursachen würden, um gegebenenfalls eine Verlängerung der Ausführungs- und/oder Produktionsfrist, eine Anpassung oder Aufhebung des Vertrags und/oder eine Entschädigung zu erwirken.

7a. Währungsschwankungen, Erhöhungen von Materialpreisen, Preisen für Hilfs- und Rohstoffe, Löhnen, Gehältern, Sozialabgaben, staatlich auferlegten Kosten, Abgaben und Steuern, Transportkosten, Ein- und Ausfuhrzöllen oder Versicherungsprämien, die zwischen der Auftragsbestätigung und der Lieferung eintreten, berechtigen Winsol zu einer proportionalen Erhöhung des vereinbarten Preises, auch im Falle eines absoluten Pauschalpreises.

7b. Auch im Falle einer absoluten Pauschale sind wir in der Lage, Änderungen nachzuweisen, die der Kunde (oder der von ihm beauftragte Architekt) auf anderem juristischem Wege als schriftlich durchsetzt. Solche Änderungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt und gehen zu Lasten des Kunden. Um gültig zu sein, müssen die Mitteilungen des Kunden bezüglich der Ausführung der Arbeiten schriftlich an uns übermittelt werden.

8a. Der Kunde muss die Ware innerhalb von 48 Stunden auf Konformität, Vollständigkeit und sichtbare Mängel prüfen, es sei denn, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kundendienst, die auf der Winsol-Website oder auf Anfrage eingesehen werden können, ist eine andere Frist vorgesehen. Das Fehlen eines rechtzeitigen schriftlichen Protests oder Vorbehalts hat die Annahme zur Folge. Transportschäden müssen ebenfalls innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der Ware gemeldet werden. Transportschäden müssen immer auf dem entsprechenden CMR oder Lieferschein vermerkt und durch Fotos belegt werden. Jeder andere Fall von Produktschaden muss vor der Platzierung gemeldet werden. Innerhalb der vorgenannten Frist sollten Beschwerden per Einschreiben oder über Extranet eingereicht werden. Wenn der Kunde Zugang zum Extranet hat, ist dessen Nutzung obligatorisch. Ohne unser vorheriges Einverständnis wird keine Rücksendung von Material akzeptiert. Die Rücksendung erfolgt in jedem Fall ausreichend frankiert und verpackt auf Kosten des Kunden, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Lieferung.

8b. Beanstandungen von sichtbaren Mängeln an bereits bestellten Waren werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese sind erst bei der Verwendung des Produkts sichtbar.

8c. Winsol kann nicht haftbar gemacht werden für (i) Mängel, die auf die Ungeeignetheit der vom Kunden zur Verfügung gestellten oder vorgeschriebenen Materialien und/oder Rohstoffe zurückzuführen sind; (ii) Mängel, die auf unsachgemäßen Gebrauch oder Fahrlässigkeit seitens des Kunden oder seines Personals zurückzuführen sind; (iii) Mängel, die auf normalen Verschleiß, unsachgemäße Behandlung, außergewöhnliche Belastung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, äußere Einflüsse oder Schäden durch höhere Gewalt zurückzuführen sind;

8d. Eventuelle Kratzer und Farbunterschiede in der Lackierung gelten als sichtbare Mängel, die jedoch aus einer bestimmten Entfernung vom Winsol-Produkt betrachtet werden müssen, d.h. 5 m für Außenlackierungen und 3 m für Innenlackierungen, und zwar gemäß den europäischen Beschichtungsstandards. Geringfügige Farbabweichungen geben dem Kunden niemals das Recht, die Auflösung des Vertrags zu verlangen, die Lieferung und/oder die Zahlung zu verweigern oder eine Entschädigung oder einen Schadenersatz zu erhalten.

8e. Die Entschädigungspflicht für nicht sichtbare Mängel ist auf zwölf Monate ab Lieferdatum beschränkt, außer bei abweichenden Bestimmungen in den Kundendienstbedingungen. Die Garantie beschränkt sich auf die bloße Lieferung von Ersatzteilen ohne Montage. Jeder andere Anspruch ist ausdrücklich ausgeschlossen.

8f. Winsol haftet unter keinen Umständen für Schäden am Mauerwerk, an Decken, Fensterbänken oder Tafeln, auch nicht für Hebungen oder Reparaturen, auch nicht beim Austausch bestehender Winsol-Produkte. Es sei denn, es kann ein schwerwiegendes oder vorsätzliches Verschulden von Winsol bei der Ausführung der Arbeiten nachgewiesen werden;

8g. Winsol haftet nur in Fällen von grobem Verschulden, Vorsatz oder Betrug. Sollte die Haftung von Winsol und seinen Beauftragten (Angestellte, Mitarbeiter, Vertreter,...) nachgewiesen werden, beschränkt sich ihre Haftung auf direkte Schäden, unter Ausschluss indirekter Schäden, wie z.B. entgangener Gewinn, finanzielle oder kommerzielle Verluste, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Erhöhung der Gemeinkosten, erhöhte Verwaltungskosten, Verlust oder Beschädigung von Daten, Verlust von Verträgen, Störung der Planung, immaterielle Schäden und Verlust von Kunden und in jedem Fall bis zu dem Betrag, der von der BA-Versicherung in dem betreffenden Fall gedeckt ist. Kann die Deckung der BA-Versicherung, aus welchem Grund auch immer, nicht in Anspruch genommen werden, so beschränkt sich ein eventueller Haftungsanspruch in Bezug

auf Kapital, Zinsen und Kosten auf 45% des Vertragswerts oder des Werts der gelieferten Waren, mit Ausnahme der vorgenannten indirekten Schäden.

8h. Im Falle eines Eingriffs außerhalb der Garantie (Ursache = Installationsfehler durch Dritte) ist der Kunde verpflichtet, Winsol für alle während des Eingriffs verursachten Schäden zu entschädigen, mit Ausnahme von Betrug und vorsätzlichen Fehlern seitens unserer Beauftragten (Angestellte, Mitarbeiter, Vertreter usw.), vorbehaltlich eines unbestreitbaren Beweises.

8i. Der Kunde haftet gegenüber Dritten - und insbesondere gegenüber Nachbarn - in vollem Umfang für die Schäden, die die unvermeidliche Folge der Ausführung der Arbeiten sind, wenn Winsol kein schwerwiegendes/vorsätzliches Verschulden oder Täuschung angelastet werden kann. Eine Abtretung der Haftung im Sinne von Artikel 3.101 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht möglich.

9a. Die vertragliche Garantie ist auf der Website von Winsol angegeben oder wird dem Kunden auf erstes Ersuchen zugesandt. Die Wartungsanweisungen sind ebenfalls auf der Winsol-Website aufgeführt.

9b. Die oben genannten Garantien sind unvereinbar mit jeder anderen (nicht zwingenden) gesetzlichen oder nicht gesetzlichen Regelung der vertraglichen Haftung von Winsol, wie insbesondere der gesetzlichen Garantie für versteckte Mängel gemäß Artikel 1646-1648 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

9c. Der Kunde kann in keinem Fall eine Entschädigung für materielle oder immaterielle Folgeschäden oder Nichtfolgeschäden fordern, die sich aus einem Mangel des Produkts ergeben, unabhängig davon, ob er unter Garantie steht oder nicht.

9d. Wartezeiten und zusätzliche Fahrten, die auf Tatsachen zurückzuführen sind, die außerhalb der Verantwortung von Winsol liegen, werden in Rechnung gestellt.

10a. Sieht der Vertrag auch die Installation der Waren vor, so erfolgt eine einzige Lieferung bis zur Endabnahme der Arbeiten, vorbehaltlich ausdrücklicher vertraglicher oder zwingender gesetzlicher Ausnahmen. Die Inbetriebnahme der Arbeiten und/oder die Abnahme der Schlussrechnung ist gleichbedeutend mit der Endabnahme. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 1792 des (belgischen) Bürgerlichen Gesetzbuchs und 2270 des (belgischen) Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nach der Endabnahme der Arbeiten jede Reklamation, sowohl in Bezug auf sichtbare als auch auf unsichtbare Mängel, unzulässig. Dies alles unbeschadet der von Winsol angebotenen Garantien. Jede Haftung ist gemäß Artikel 8f dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

10b. Wenn eine vorläufige Abnahme ausdrücklich schriftlich vorgesehen ist, findet diese unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten in Anwesenheit von Winsol und dem Kunden oder des Architekten statt und es wird einvernehmlich ein Abnahmeprotokoll erstellt. Die vorläufige Abnahme impliziert die Zustimmung des Kunden zu den ihm gelieferten Arbeiten und schließt jeden Regress seinerseits für sichtbare Mängel aus, vorausgesetzt jedoch, dass sich der Zustand der Arbeiten während der Garantiezeit nicht verschlechtert. Wenn der Kunde nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach seiner Aufforderung zu dieser Abnahme erscheint oder sich nicht wirksam vertreten lässt, gilt die vorläufige Abnahme nach Ablauf der vorgenannten Frist von fünfzehn Tagen als erfolgt.

10c. Die zehnjährige Haftung beginnt mit dem Tag der vorläufigen (oder einzigen) Abnahme zu laufen. Die Endabnahme erfolgt spätestens sechs Monate nach der vorläufigen Abnahme, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Garantie ist auch im Falle der zehnjährigen Haftung streng auf die Reparatur und den Ersatz vor Ort beschränkt (Art. 1792 des (belgischen) Bürgerlichen Gesetzbuchs und 2270 des (belgischen) Bürgerlichen Gesetzbuchs) Jeder andere Anspruch ist ausdrücklich

ausgeschlossen. Die Garantiebedingungen und Wartungsanweisungen finden Sie unter www.winsol.eu.

11a. Der Kunde verpflichtet sich sowohl bei Vertragsabschluss als auch während der Vertragsdurchführung, Winsol rechtzeitig zu unterstützen und ihm richtige, vollständige und zuverlässige Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, auch wenn diese Informationen von Dritten stammen. Winsol darf die Vollständigkeit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit der vorgenannten Daten und Unterlagen nicht überprüfen.

11b. Wenn die Arbeiten bestimmten Normen entsprechen müssen (wie z.B. technischen oder ästhetischen Normen, u.a.), müssen diese Normen vom Kunden spätestens zum Zeitpunkt der Bestellung angegeben und zur Verfügung gestellt werden, andernfalls werden die Lieferungen/Arbeiten nach den Regeln der guten fachlichen Praxis ausgeführt.

11c. Der Kunde informiert Winsol, wenn einer der folgenden korrosionsanfälligen Umweltfaktoren zutrifft, um das richtige Beschichtungsverfahren anzuwenden: Meeres- und/oder Salzklima (<10 km) oder stark aggressive Umgebung (Schwimmbäder, Landwirtschaft, etc.).

11d. Der Kunde informiert Winsol über alle Tatsachen und/oder Entwicklungen, von denen er Kenntnis erhält und die einen Einfluss auf die Ausführung der Arbeiten durch Winsol haben könnten.

11e. Der Kunde stellt Winsol eine Kopie der vorgenannten Daten und Unterlagen zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich, die Originaldaten und -unterlagen aufzubewahren und sicher aufzubewahren.

11f. Winsol kann zusätzliche Gebühren und/oder Kosten in Rechnung stellen, die sich aus einer Verzögerung bei der Ausführung der Dienstleistungen ergeben, die auf die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Artikels durch den Kunden zurückzuführen ist, und haftet nicht für fehlerhafte und/oder mangelhafte Lieferungen und/oder Schäden jeglicher Art, die dadurch entstehen.

12. Das Risiko geht unmittelbar mit dem Vertragsabschluss und im Falle eines Vertragsabschlusses mit der Lieferung auf den Werft auf den Kunden über, wobei der Kunde die Möglichkeit hat, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

13a. Der Lieferort muss leicht zugänglich sein und ausreichend Platz für die Lagerung der Waren bieten, und zwar auf Risiko des Kunden. Probleme und Schwierigkeiten, die sich hieraus ergeben (einschließlich Verspätungen), führen zu zusätzlichen Kosten und werden zu den üblichen Preisen in Rechnung gestellt.

13b. Wenn die Arbeiten außerhalb des Betriebsgeländes von Winsol ausgeführt werden sollen, muss der Kunde dafür sorgen, dass die Arbeiten von Winsol auf normale Weise am angegebenen Ort und zur angegebenen Zeit geliefert werden können, einschließlich der Gewährleistung der Zugänglichkeit des Lieferorts. Winsol ist nicht berechtigt, die Waren, die sich in dem Raum befinden, in dem die Arbeiten ausgeführt werden sollen, zu bewegen oder zu schützen. Dies erfolgt durch den Kunden, wodurch Winsol unter keinen Umständen für Schäden an ungeschützten Gütern haftbar gemacht werden kann.

14. Der (End-)Kunde muss für alle erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen sorgen, darunter zum Beispiel, je nach Situation, eine Parkerlaubnis, eine Umweltgenehmigung oder eine Genehmigung der Vereinigung der Miteigentümer eines Mehrfamilienhauses. Er muss Winsol unverzüglich informieren, wenn die Genehmigungen oder Zulassungen angefochten, widerrufen, ausgesetzt oder annulliert werden. Der Kunde bürgt Winsol für alle zivilrechtlichen (direkten oder indirekten) Folgen eines Bauverstößes. Nur der (End-)Kunde ist für die Beantragung von Prämien verantwortlich. Winsol haftet nicht, wenn die Bedingungen der Prämien nicht erfüllt werden.

15a. Sofern nicht anders gewünscht, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, Rechnungen auf elektronischem Wege zu erhalten. Wenn der Kunde eine Rechnung in Papierform bevorzugt, sollte er diese Anfrage an die Hauptgeschäftsstelle richten: Winsol Nv, z.Hd. der Buchhaltung, Roeselaarsestraat 542, 8870 Izegem.

Alle unsere Rechnungen sind in Izegem zahlbar.

Unsere Preise sind Nettopreise und unterliegen keinem zusätzlichen Rabatt. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind alle Zahlungen des Kunden in Euro zu leisten.

15b. Rechnungen müssen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum bezahlt werden, es sei denn, auf dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder der Rechnung selbst ist etwas anderes angegeben. Abweichende Zahlungsfristen und -modalitäten können je nach den finanziellen Verhältnissen des Kunden angepasst werden. Das Ausbleiben eines schriftlichen Protests innerhalb der Frist von 15 Kalendertagen oder die vorbehaltlose Zahlung des (Teil-)Rechnungsbetrags gilt als stillschweigende Annahme der Rechnung, außer bei ausdrücklichen Vorbehalten. Zusätzliche Arbeiten und/oder Lieferungen werden immer vom Kunden geschuldet. Das Ausbleiben eines schriftlichen Protests innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen gilt als Akzeptanz des Umfangs und des Preises.

15c. Wenn die Rechnungen bis zum Fälligkeitsdatum ganz oder teilweise nicht bezahlt werden, sind von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung ab dem Rechnungsdatum Zinsen in Höhe von 12% pro Jahr fällig, und nach fruchtloser Inverzugsetzung wird der Schuldsaldo um 10% Schadensersatz erhöht, mit einem Mindestbetrag von € 250 und einem Höchstbetrag von € 3.500, auch wenn eine Nachfrist gewährt wird. Die Zahlungen werden zuerst auf die aufgelaufenen Zinsen und Schäden und dann auf die älteste Rechnungsschuld angerechnet. Wird die vollständige Rechnung nicht am Fälligkeitstag bezahlt, wird der Vertrag von Rechts wegen zum Nachteil des Kunden beendet, nachdem Winsol dem Kunden einen eingeschriebenen Brief mit dieser Mitteilung geschickt hat. Wenn die Rechnungen nicht bezahlt werden, hat Winsol stets das Recht, neue Aufträge und/oder Reparaturanfragen abzulehnen.

15d. Die Nichtbezahlung einer Rechnung am Fälligkeitstag hat die sofortige Fälligkeit aller anderen offenen Forderungen gegenüber dem Kunden zur Folge, auch derjenigen, die noch nicht in Rechnung gestellt wurden und/oder überfällig sind. Alle zulässigen Zahlungsfristen und -bedingungen werden ebenfalls hinfällig. Das Gleiche gilt im Falle eines drohenden Konkurses, einer gerichtlichen oder einvernehmlichen Auflösung, einer Zahlungseinstellung sowie jeder anderen Tatsache, die auf eine mögliche Zahlungsunfähigkeit des Kunden hindeutet.

15e. Eventuelle Proteste gegen Rechnungen, Reklamationen bezüglich gelieferter/platzierter Waren berechtigen den Kunden nicht dazu, die Zahlung ganz oder teilweise auszusetzen, auch wenn diese Reklamationen gemäß unseren oben genannten Kundendienstbedingungen rechtzeitig eingereicht werden.

16a. Eigentumsvorbehalt: Die Ware bleibt Eigentum von Winsol, solange der geschuldete Betrag nicht vollständig bezahlt ist, auch wenn die Ware verarbeitet wird. Der Kunde ist verpflichtet, die Waren pfleglich zu behandeln und darf sie nicht weiterverkaufen, abtreten, verpfänden, verleihen oder anderweitig zugunsten Dritter veräußern, bevor der volle Preis einschließlich etwaiger Zusatzkosten vollständig bezahlt ist.

16b. Verpfändungsklausel: Der Kunde räumt Winsol ein Pfandrecht an allen gegenwärtigen und zukünftigen beweglichen materiellen und immateriellen Gütern ein, die zu seinem Betrieb gehören, einschließlich der von Winsol gelieferten oder zu liefernden Waren, unabhängig von der Art des gegenwärtigen oder zukünftigen Betriebs, unabhängig von dem Ort, an dem dieser Betrieb jetzt oder

in Zukunft betrieben wird, und unabhängig davon, ob sich die materiellen Güter beim Pfandgeber oder bei Dritten, einschließlich Winsol, befinden. Dieses Pfand garantiert Winsol die Rückzahlung aller Beträge, die aufgrund der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen an den Kunden fällig werden. Das Pfandrecht ist unbefristet und kann nur per Einschreiben mit Rückschein und unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung wirkt nur für die Zukunft und hat zur Folge, dass das hiermit errichtete Pfand nur zur Sicherung von gesicherten Forderungen dient, die bei Ablauf der Kündigungsfrist bestehen, auch wenn sie erst später fällig und zahlbar werden. Mit der Eintragung des Pfandes in das Pfandregister ist Winsol berechtigt, dem Kunden die Selbstkosten für die Eintragung sowie die Verwaltungspauschale von 40,00 € in Rechnung zu stellen. Wenn der Kunde in Verzug gerät, ist der Pfandnehmer berechtigt, das Pfand auszulösen, wobei er die Art der Verwertung frei wählen kann.

17. Wenn der Kunde mit der ordnungsgemäßen und/oder rechtzeitigen Erfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen in Verzug gerät, ist Winsol von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, bis der Kunde seine Verpflichtungen vollständig erfüllt hat. Winsol hat dieses Recht zur Aussetzung auch, wenn der Kunde im Rahmen eines anderen Auftrags, der Winsol anvertraut wurde, seinen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt, ohne dass Winsol zu irgendeinem Schadensersatz oder Verzugsschaden verpflichtet ist.

Winsol ist berechtigt, den in Artikel 2 genannten Vertrag ohne vorherige gerichtliche Intervention aufzulösen, ohne dass dem Kunden eine Entschädigung gezahlt werden muss: (i) bei Vertragsverletzungen, wie z. B. der Erteilung falscher oder unvollständiger Auskünfte an Winsol und/oder der Nichtbezahlung der Rechnungen von Winsol; (ii) wenn Winsol aufgrund zwingender Vorschriften keine weiteren Dienstleistungen für den Kunden erbringen darf; (iii) im Falle des Konkurses, der Auflösung oder der Liquidation des Kunden.

In den oben genannten Fällen ist der Kunde weiterhin verpflichtet, die bereits erbrachten Dienstleistungen und/oder die bereits produzierten Waren zu bezahlen.

18. Wenn der Kunde eine seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt und infolgedessen ein Dritter eine Klage gegen Winsol eingereicht hat oder einzureichen droht, hält der Kunde Winsol schadlos für alle Verluste, Schäden, Kosten und Haftungen, die Winsol entstehen, die sich aus dem betreffenden Versäumnis und der Klage ergeben oder damit zusammenhängen.

19. Es ist ausschließlich belgisches Recht anwendbar.

Jeder Schadensersatz- oder Entschädigungsanspruch oder jeder andere Anspruch des Kunden oder anderer Personen erlischt von Rechts wegen, wenn er nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten, nachdem die dem Anspruch zugrunde liegenden Tatsachen dem Kunden bekannt waren oder vernünftigerweise hätten bekannt sein können (= Verjährungsfrist), bei den zuständigen belgischen Gerichten eingereicht wird.

20. Alle Streitigkeiten fallen unter die ausschließliche Zuständigkeit des Friedensgerichts Westflandern, Kanton Izegem oder der Gerichte von Gent, Abteilung Kortrijk. Winsol behält sich das Recht vor, auf diese Gerichtsstandsklausel zu verzichten. Die Anwendung des Wiener Kaufvertrags vom 11. April 1980 wird ausdrücklich ausgeschlossen.

21a. Winsol erhebt und verarbeitet die personenbezogenen Daten, die wir von Ihnen erhalten, zum Zwecke der Vertragserfüllung, der Kundenverwaltung, der Buchhaltung und der

Direktmarketingaktivitäten. Die Rechtsgrundlagen sind die Einwilligung, die Vertragserfüllung, die Erfüllung gesetzlicher und behördlicher Verpflichtungen und/oder das berechtigte Interesse.

21b. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist WINSOL NV, Roeselaarsestraat 542 in Izegem. Diese personenbezogenen Daten werden im Rahmen der vorgenannten Verarbeitungszwecke an Verarbeiter, Empfänger und/oder Dritte weitergegeben.

21c. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, die er an Winsol übermittelt, und verpflichtet sich zur Einhaltung der Allgemeinen Datenschutzverordnung in Bezug auf die Personen, von denen er die personenbezogenen Daten übermittelt hat, sowie in Bezug auf etwaige personenbezogene Daten, die er von Winsol und seinen Mitarbeitern erhalten könnte.

21d. Der Kunde bestätigt, dass er angemessen über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten und über seine Rechte auf Zugang, Berichtigung, Löschung und Widerspruch informiert wurde. Weitere Informationen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung, die Sie unter www.winsol.eu finden.

22. Die eventuelle Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen oder eines Teils einer Bestimmung dieser Bedingungen berührt nicht die Anwendbarkeit aller anderen Klauseln und der übrigen Teile dieser Klauseln. Im Falle der Nichtigkeit einer Bestimmung werden Winsol SA und der Kunde im Rahmen des Möglichen und nach ihrer Loyalität und Überzeugung verhandeln, um die nichtige Bestimmung durch eine gleichwertige Bestimmung zu ersetzen, die dem allgemeinen Geist dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entspricht.